

**Prüfungsordnung für den internationalen und interdisziplinären
Masterstudiengang „Werbung interkulturell“ an der Katholischen Universität
Eichstätt-Ingolstadt
vom 05. Mai 2011**

geändert durch Satzung vom 31. Juli 2012

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung
- § 6 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen

- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für Behinderte
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von ECTS-Punkten
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

Abschnitt III Bestimmungen zur Masterprüfung

- § 17 Umfang der Masterprüfung
- § 18 Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich und Wahlbereich
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde

- § 21 Prüfungszeugnis
- § 22 Urkunde

Abschnitt V Schlussbestimmung

- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen und Studienanteile, die an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbracht werden, um einen ordnungsgemäßen Studienabschluss zu erlangen. ²Die Prüfungsanforderungen und Studienanteile, die an der Åbo Akademi, Turku, erbracht werden, werden von der Åbo Akademi, Turku geregelt. ³Die Zusammenarbeit zwischen der Katholischen Universität Eichstätt und der Åbo Akademi, Turku, die diesen Studiengang gemeinsam anbieten, regelt der Vertrag vom 3. Februar 2009 zwischen diesen Universitäten.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung bildet den Abschluss des ordnungsgemäßen Masterstudiums im Studiengang „Werbung interkulturell“. ²Mit ihr wird ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben. ³Der Studiengang hat ein anwendungsorientiertes Profil.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeiten besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten, deren Bedeutung für die Berufspraxis zu erkennen und mit dem erworbenen Wissen kritisch und verantwortungsvoll umzugehen.

(3) ¹Gegenstand der Masterprüfung sind die Inhalte des Studiengangs. ²Diese sind in der Studiengangsbeschreibung im Einzelnen geregelt.

§ 3 Akademischer Grad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

(2) ¹Der in Abs. 1 genannte akademische Grad wird von den beteiligten Hochschulen einzeln verliehen. ²Die Åbo Akademi, Finnland, kann auch einen anderen, dem Mastergrad entsprechenden, akademischen Grad verleihen. ³Näheres hierzu regelt die Vereinbarung zwischen den Universitäten.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Masterstudium Werbung interkulturell wird nachgewiesen durch

1. ein mit mindestens „noch gut“ (2,3) abgeschlossenes Magister-, Lehramts-, Bachelor-, Master- oder Diplom-Examen in Geistes-, Kunst-, Medien-, Wirtschafts-, Ingenieur- oder Sozialwissenschaften bzw. ein mit mindestens „befriedigend“ abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften oder ein gleichwertiger erster Hochschulabschluss, der ein mindestens dreijähriges Studium bescheinigt,
2. fortgeschrittene Kenntnisse in Englisch, wobei der Nachweis durch das Reifezeugnis, einen einschlägigen ersten Studienabschluss, die Teilnahme an der TOEFL-Prüfung mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 92 oder in anderer Form geführt werden kann,
3. gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus dem Ausland, wobei der Nachweis durch einen ersten einschlägigen Studienabschluss oder durch die erfolgreiche Teilnahme an der DSH-Prüfung oder am TESTDaF (mindestens Niveaustufe 4) oder in anderer Form geführt werden kann.

(3) ¹Über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zum

Masterstudium die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen konsultieren sowie die Zulassung vom Ablegen von Zusatzprüfungen abhängig machen.

(4) Der Studiengang darf nicht bereits endgültig nicht bestanden sein.

§ 5 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Betreuerin oder vom zuständigen Betreuer des Studiengangs durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienstruktur und Studienumfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester beziehungsweise zwei Studienjahre. ²Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist der Erwerb von 120 ECTS-Punkten (ECTS = European Credit Transfer System) erforderlich. ²ECTS- Punkte sind ein quantitatives Maß für die zeitliche Gesamtbelastung einer oder eines Studierenden. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ⁴Dieser Arbeitsaufwand umfasst sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁵Für zur Prüfung zugelassene Studierende wird jeweils ein ECTS-Punktekonto für die in allen Teilbereichen des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen geführt. ⁶ECTS-Punkte werden nur für vollständig absolvierte Module vergeben; Teilleistungen werden vermerkt. ⁷Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos nehmen.

(3) ¹Das erste Studienjahr ist an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt zu absolvieren, dabei müssen regelmäßig 60 ECTS-Punkte erworben werden. ²Die Leistungen des zweiten Studienjahres sind (bis auf die letzte Phase der Masterarbeit) an der Åbo Akademi, Turku, Finnland, zu erbringen. ³Abweichungen vom regulären Studienaufbau (siehe Studiengangsbeschreibung) sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(4) ¹Das Masterstudium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernzielen festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Sie können verschiedene Fächer und der Vertiefung dienende Arbeitsphasen beinhalten.

(5) ¹Die genaue Struktur, die Studieninhalte und die einzelnen Lehrveranstaltungen werden in einer Studiengangsbeschreibung näher beschrieben, die von beiden Universitäten herausgegeben wird; an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ist die Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät dafür zuständig. ²Aus der Studiengangsbeschreibung ergibt sich, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ³Es sind auch englischsprachige Lehrveranstaltungen vorgesehen.

Abschnitt II Organisation und Verwaltung der Prüfungen

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Masterprüfung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und, der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät, der Leiterin oder dem Leiter des Studiengangs und der Betreuerin oder dem Betreuer dieses Studiengangs (Mentorin oder Mentor). ²Die Leiterin oder der Leiter und die Mentorin oder der Mentor werden vom Fakultätsrat für jeweils vier Jahre bestellt; Wiederbestellung ist möglich. ³Als beratende Mitglieder sollen vom Fakultätsrat je eine Studierende oder ein Studierender des Masterstudiengangs „Werbung interkulturell“ für jeweils ein Jahr bestimmt werden. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Die Mentorin oder der Mentor führt den Vorsitz des Prüfungsausschusses. ²Sie oder er ist befugt, für den Prüfungsausschuss unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen; sie oder er hat darüber den Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. ³Sie oder er ist regelmäßig zuständig für die Fachstudienberatung. ⁴Der Prüfungsausschuss kann einzelnen Mitgliedern widerruflich die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

§ 8 Prüfende und Beisitzende

¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ²Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. ³Zu Prüfenden dürfen alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67), in der jeweils gültigen Fassung, prüfungsberechtigten Personen bestellt werden. ⁴Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Masterstudiengang erfolgreich absolviert haben.

§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) ¹Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Masterstudiums im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Es werden keine Studien- und Prüfungsleistungen im Sinne des Satzes 1 anerkannt, die an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bereits erfolgreich abgelegt wurden.

(6) ¹Alle anzuerkennenden Leistungen, die vor Aufnahme des Masterstudiengangs „Werbung interkulturell“ erbracht wurden, müssen spätestens am Ende des ersten Semesters unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anerkennung eingereicht werden. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anerkennung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen. ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. ⁵Eine Kennzeichnung der Anerkennung ist im Zeugnis vorzunehmen. ⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(7) ¹Werden Leistungen anerkannt, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. ²Für die Anerkennung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 15 erbrachte ECTS-Punkte anerkannt, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters. ³Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(9) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 10 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen; Prüfungsvergünstigungen für Behinderte

(1) ¹Die Prüfungsleistungen zu den einzelnen Modulen bestehen aus schriftlichen Leistungsnachweisen (Klausurarbeiten, Hausarbeiten), mündlichen Leistungsnachweisen (mündlichen Prüfungen, Referaten) oder sonstigen, von der oder dem jeweiligen Prüfenden festzulegenden Arten von Prüfungen, die sich aus den Besonderheiten der von der oder dem Prüfenden gewählten Lehr- und Lernform wie zum Beispiel Projektarbeit ergeben können. ²Die sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) müssen nach Anforderungen und Schwierigkeitsgrad den schriftlichen und mündlichen Prüfungen vergleichbar sein und eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des Studierenden ermöglichen.

(2) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt durch den oder die jeweiligen Prüfenden. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Werden innerhalb eines Moduls schriftliche und mündliche Prüfungen kombiniert, wird der Umfang der schriftlichen Prüfung entsprechend gekürzt. ⁴Der Umfang von Klausurarbeiten soll je Modul 90 Minuten nicht unter- und 120 Minuten nicht überschreiten. ⁵In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ⁶Der Umfang von Hausarbeiten soll in schriftlicher Form als fortlaufender Text 25.000 Zeichen nicht unter- und 50.000 Zeichen nicht überschreiten. ⁷Die Bearbeitungsdauer soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note sollen die Prüfenden die Beisitzenden hören. ³Werden innerhalb eines Moduls mündliche und schriftliche Prüfungen kombiniert, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend. ⁴Der Umfang mündlicher Prüfungen soll in einem Modul 15 Minuten nicht unter- und 30 Minuten nicht überschreiten. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Das Ergebnis ist den Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben. ⁷Zu den mündlichen Prüfungsgesprächen können Studierende nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender widerspricht. ⁸Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die

Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. ⁹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ¹⁰Die Dauer des Vortrags soll 15 Minuten nicht unter- und 60 Minuten nicht überschreiten. ¹¹An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(4) ¹Für jede Klausur und jede mündliche Prüfung wird im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters ein zweiter Prüfungstermin angeboten. ²Bei „modernen Prüfungsformen“ im Sinne des Abs. 1 Satz 2 kann als zweiter Prüfungstermin eine mündliche und bzw. oder schriftliche Prüfung angeboten werden. ³Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt der zweite Prüfungstermin.

(5) ¹Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Die Kosten für das ärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen, Erwerb von ECTS-Punkten

(1) Mit der Immatrikulation an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt in diesen Masterstudiengang ist die oder der Studierende zur Masterprüfung zugelassen.

(2) ¹Die oder der Studierende besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn sie oder er sich ordnungsgemäß zur jeweiligen Prüfung angemeldet hat. ²Der Prüfungsausschuss hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) ¹Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Studiengangsbeschreibung von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen (konsekutive Module) abhängig gemacht werden. ²Auch innerhalb eines Moduls kann die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung von der vorherigen Teilnahme einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(4) ¹Die Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ²Diese wird vom Veranstalter vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gemacht.

(5) ¹Der Erwerb von ECTS-Punkten setzt die erfolgreiche Erbringung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen voraus. ²Zusätzlich kann der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit gefordert werden.

(6) ¹Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls können sich auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen oder auf den Prüfungsstoff eines ganzen Moduls beziehen. ²Die Anzahl der ECTS-Punkte für die Einzelveranstaltungen innerhalb eines Moduls wird nach Maßgabe der Studiengangsbeschreibung festgelegt.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0, 1,3	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
1,7, 2,0	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
2,3, 2,7	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
3,0, 3,3	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
3,7, 4,0	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen

über 4,0 NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

²Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden gemeinsam benotet, errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ³Bei der Berechnung der Gesamtnoten einer Prüfungsleistung werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Note für die Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt:

Deutsches Worturteil	Schwedisches Worturteil
von 1,00 bis 1,30 = mit Auszeichnung,	laudatur/eximia
über 1,30 bis 2,00 = sehr gut,	magna cum laude
über 2,00 bis 2,70 = gut	cum laude
über 2,70 bis 3,30 = befriedigend	non sine laude
über 3,30 bis 4,00 = ausreichend	lubenter/approbatur
über 4,00 = nicht ausreichend	

(2) ¹Besteht eine einzelne Prüfungsleistung aus zwei oder mehr Teilprüfungen, so errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten; die Modulbeschreibung kann hiervon abweichend eine bestimmte Gewichtung der Teilprüfungen festlegen. ²Die Prüfung gilt jedoch nur dann als bestanden, wenn jede Teilprüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ³Teilprüfungen im Sinne des Satzes 1 sind alle selbständigen Prüfungsteile, insbesondere wenn sie innerhalb eines Moduls in verschiedenen Veranstaltungen erbracht werden.

(3) ¹Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder legen sie eine Prüfung, zu der sie sich gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 gemeldet haben und nicht innerhalb der Fristen des § 11 Abs. 2 Satz 2 zurückgetreten sind, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden. ²§ 20 Abs.4 gilt entsprechend.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung gilt § 20 Abs. 6.

(5) Die Umrechnung von Noten in die ECTS- Bewertungsskala erfolgt gemäß den Angaben in der Anlage.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen von Prüfungen

(1) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. ²Setzt eine Prüfung sich aus mehreren Teilprüfungen zusammen, so muss jede dieser Teilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Die oder der Studierende kann eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung mit Ausnahme der Masterarbeit zweimal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich in Art und Umfang der Erstprüfung entsprechen. ³Für "moderne Prüfungsformen" gilt sinngemäß § 10 Abs. 4 Satz 2.

(2) ¹Bei Teilprüfungen ist nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Teilprüfung zu wiederholen. ²Wiederholungen von bestandenen Prüfungen sind nicht zulässig.

(3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit gilt § 19 Abs. 8.

§ 15 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Als Versuch gilt bei Klausurarbeiten bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen. ³Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtsführenden bei der Klausurarbeit bzw. die oder der Prüfende in der mündlichen Prüfung befugt, diese sicherzustellen. ⁴Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ist verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben. ⁵Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsleistung, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ⁶Bei der Verhinderung einer Sicherstellung, Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung oder Herausgabe der Hilfsmittel und in den Fällen der Veränderung nach Beanstandung gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) ¹In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen schließt der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen aus. ²Im letztgenannten Fall wird die oder der Studierende exmatrikuliert.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(5) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung des Prüfungszeugnisses, dass bei der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden oder eine Täuschung vorliegt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten abändern und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ³Unter Umständen ist auch die Masterurkunde einzuziehen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(6) ¹Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 5 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ³Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben könnten, so ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Aufsichtsführenden (mit Vermerk im Prüfungsprotokoll), bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne des Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Weiterhin hat die oder der Studierende mitzuteilen, welche Prüfungen von der Prüfungsunfähigkeit betroffen sind. ⁴Bei nicht unverzüglicher Abgabe verliert der oder die Studierende jeden Anspruch auf

zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten und Fristverlängerung. ⁵Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, zwei Wochen verstrichen sind. ⁶§ 20 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Drei Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) ¹Akteneinsicht ist einer oder einem Studierenden von der oder dem jeweiligen Prüfenden nach Abschluss der Bewertung der Prüfungsleistung zu ermöglichen. ²Die Anfertigung von Abschriften oder Fotokopien von schriftlichen Prüfungsleistungen kann zugelassen werden.

Abschnitt III Bestimmungen zur Masterprüfung

§ 17 Umfang der Masterprüfung

(1) ¹Die Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu den Modulen) gemäß § 18 und
2. der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) gemäß § 19.

²Der Umfang eines Moduls beträgt fünf oder zehn ECTS-Punkte.

(2) Die zweckmäßige zeitliche Reihenfolge für die Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus der Studiengangsbeschreibung.

§ 18 Module

(1) ¹An der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. Modul 1.1. Grundlagen der Werbesprache (5 ECTS-Punkte),
2. Modul 1.2. Text und Bild (5 ECTS-Punkte),
3. Modul 1.3. Schwedisch 1 (5 ECTS-Punkte),
4. Modul 1.4. Medien und Ethik (5 ECTS-Punkte),
5. Modul 1.5. Werbung und Interkulturalität in Theorie und Praxis (10 ECTS-Punkte),
6. Modul 2.1. Forschungsseminar zur Werbesprache (5 ECTS-Punkte),
7. Modul 2.2. Visuelle Kommunikation (5 ECTS-Punkte),
8. Modul 2.3. Schwedisch 2 (5 ECTS-Punkte),
9. Modul 2.4. Medienpraxis (Fernsehstudio) (5 ECTS-Punkte).

²Eine genauere Darstellung der Inhalte der einzelnen Module erfolgt in der Studiengangsbeschreibung. ³Darüber hinaus umfasst das Studium folgende Module an der Åbo Akademi, Turku:

1. Modul 3.1 Introduction to Marketing (10 ECTS-Punkte),
2. Modul 3.3 International Business: a European Perspective (10 ECTS-Punkte),
3. Modul 3.4 Intercultural Marketing Management 1 (5 ECTS-Punkte),
4. Modul 4.1 Intercultural Marketing Management 2 (5 ECTS-Punkte),
5. Modul 4.2 Interkulturelle Wirtschaftskommunikation (10 ECTS-Punkte).

(2) ¹Der Studienanteil an der Åbo Akademi, Finnland, ist Teil des regulären Studiums, so dass eine Beurlaubung nicht zugelassen ist. ²Für dessen Durchführung und Finanzierung haben die Studierenden selbst Sorge zu tragen.

(3) ¹Die Abschlussprüfungen zu Modulen gemäß Abs. 1 Satz 1 bestehen aus schriftlichen (Klausurarbeiten, Hausarbeiten), mündlichen oder sonstigen Arten von Prüfungen („moderne Prüfungsformen“) gemäß § 10. ²Art und Umfang der Leistungsnachweise regelt die

Studiengangsbeschreibung. ³Art und Umfang der Abschlussprüfungen zu den Modulen gemäß Abs. 1 Satz 3 regelt die Åbo Akademi, Turku.

§ 19 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten berechnet. ²Sie umfasst folgende vier Module:

1. Modul 2.5. Masterarbeit Phase 1 Eichstätt (10 ECTS-Punkte),
2. Modul 3.2. Masterarbeit Phase 2 Turku (5 ECTS-Punkte),
3. Modul 4.3. Masterarbeit Phase 3 Turku (10 ECTS-Punkte),
4. Modul 4.4. Masterarbeit Phase 4 Eichstätt (5 ECTS-Punkte).

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit soll inhaltlich mit einem Modul verbunden sein. ²Bei der Themenfindung sollen die Studierenden angeleitet werden. ³Die Masterarbeit darf mit einer wissenschaftlichen Arbeit, die bereits als Studien- oder Prüfungsleistung vorgelegt wurde, nicht identisch sein, kann diese jedoch so weiterführen, dass eine neue Arbeit mit eigenständigem Gewicht entsteht.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit wird bis zum 31.1. des zweiten Studienjahres bestimmt. ²Das Thema wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit festgelegt. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit läuft bis zum 15.7 des zweiten Studienjahres. ²Die Arbeit soll im Regelfall einen Umfang von 60 Din-A4 Seiten nicht unter- und 100 Din-A4 Seiten nicht überschreiten. ³Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. ⁴Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss bis höchstens 15.8. verlängert werden.

(5) ¹Die Masterarbeit ist in vier Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen; je ein Exemplar verbleibt bei den Akten des Dekanats und bei den Gutachterinnen und Gutachtern. ²Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Der Masterarbeit ist ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen. ⁴Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. ⁵Die oder der Studierende hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung darüber abzugeben, dass sie oder er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt, noch nicht einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und noch nicht veröffentlicht hat. ⁶Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) ¹Die Masterarbeit ist von Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern beider Universitäten gemeinsam als Erst- bzw. Zweitgutachter zu beurteilen. ²Die Gutachterinnen bzw. Gutachter werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ³Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter kann eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter vorschlagen; der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen vom Vorschlag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters abweichen. ⁴In Ausnahmefällen kann als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter auch eine Dozentin oder ein Dozent einer Fakultät oder wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden, die bzw. der nicht an dem Studiengang "Werbung interkulturell" beteiligt sind. ⁵Weichen die Noten von Erst- und Zweitgutachterin bzw. -gutachter um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. ⁶An der Åbo Akademi gelten im Falle von Notenabweichungen die dortigen Regelungen. ⁷Führen die Verfahren an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt und an der Åbo Akademi nicht zum selben Ergebnis, wird ein Schlichtungsverfahren zwischen dem Prüfungsausschuss und den an der Åbo Akademi zuständigen Gremien durchgeführt. ⁸Die Note der Masterarbeit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 4 aus den jeweiligen Noten der beteiligten Gutachter bzw. Gutachterinnen berechnet. ⁹Das Schlichtungsverfahren wird zunächst in einem schriftlichen Verfahren unter Einbeziehung aller Beteiligten durchgeführt; wenn nach einem Monat keine Einigung zustande kommt, wird unverzüglich eine gemeinsame Sitzung einberufen, in der eine Klärung herbeizuführen ist. ¹⁰Die Leiterin oder der Leiter des Studiengangs ist zuständig für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens. ¹¹Die errechnete Durchschnittsnote geht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(7) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt spätestens zum 15.9. des zweiten Studienjahres die Bewertung aller beteiligten Gutachterinnen und Gutachter vorliegt.

(8) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote nach Abs. 6 Satz 6 von „nicht ausreichend“ ist die Masterarbeit nicht bestanden. ²Sie kann dann mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ³Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend. ⁴Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ oder besser bewerteten Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 20 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet sind,
2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat, und
3. seit mindestens zwei Semestern als ordentlich Studierende oder Studierender in diesem Masterstudiengang immatrikuliert ist.

²Die Masterprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungsordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfung eines in § 18 vorgesehenen Moduls oder die Masterarbeit abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Die oder der Studierende erhält einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) ¹Die Masterprüfung gilt vorbehaltlich der Abs. 4 und 5

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als zwei Semester überschritten wird; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Gründe, die das Überschreiten der Fristen in Abs. 3 rechtfertigen sollen, sind unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit muss die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich erfolgen. ³Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die oder der Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird. ⁵Die Kosten für das ärztliche Attest trägt die oder der Studierende.

(5) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bun-deserziehungsgeldgesetz – BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

(6) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Module nach § 18 und der Masterarbeit nach § 19. ²Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen. ³Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

(7) ¹Ergibt sich eine Gesamtnote der Masterprüfung von 1,30 oder besser, wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ²Die Verleihung des Prädikates ist im Prüfungszeugnis zu vermerken.

Abschnitt IV Prüfungszeugnis, Urkunde

§ 21 Prüfungszeugnis

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird von beiden Universitäten jeweils ein Prüfungszeugnis (schwed. betyg) ausgestellt (Double Degree). ²Es enthält

1. die Anzahl der absolvierten Fachsemester,
2. in einer fächerweisen Anordnung die Titel sämtlicher Module inklusive der darin erworbenen ECTS-Punkte und die dabei erzielten Noten,
3. das Thema und die Note der Masterarbeit,
4. die Gesamtnote der Masterprüfung und die Durchschnittsnote des Jahrgangs sowie die Bezeichnung der Module gemäß § 18 Abs. 1,
5. das Datum der letzten Prüfungsleistung,
6. einen Hinweis, dass es sich um einen internationalen Studiengang zusammen mit der Åbo Akademie Turku, handelt.

(2) Über weitere Eintragungen im Zeugnis zur Masterprüfung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Zusätzlich wird ein Diploma Supplement zur Erläuterung des Studiengangs und seiner Inhalte in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Im Diploma Supplement wird darauf hingewiesen, dass es sich um einen internationalen Studiengang zusammen mit der Åbo Akademi, Turku handelt.

§ 22 Urkunde

¹Mit dem Zeugnis wird, soweit nicht gesetzliche Hinderungsgründe entgegenstehen, eine Masterurkunde ausgehändigt, welche die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet. ²Sie enthält die in Worten und Ziffern ausgedrückte Gesamtnote der Prüfung sowie den Vermerk, dass es sich um einen Double Degree handelt, dass die Studieninhalte gemeinsam von beiden Universitäten geplant wurden und dass das Studium an beiden Universitäten durchgeführt worden ist. ³Prüfungszeugnis und Masterurkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und von der Dekanin oder dem Dekan oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterzeichnet und tragen das Siegel der Universität.

Abschnitt V Schlussbestimmung

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

Anlage: ECTS-Bewertungsskala

Grade	Prozent*)	Definition
A	10	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	25	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	30	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	25	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	10	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
F	-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

*) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten. In die Berechnung werden mindestens zwei vorhergehende Abschlussjahrgänge miteinbezogen.